

Es lautet wörtlich:

Art. 1. Jedes Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrgeschäft zwischen Italien, seinen Kolonien einerseits und dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie andererseits ist verboten.

Waren irgend welcher Art, die in Übertretung dieses Verbotes angekommen oder verschickt worden sind, werden konfisziert, und zwar nach den Vorschriften, die für die geschmuggelten Waren gelten, solange wenigstens nicht nachgewiesen ist, daß der Transport vor der Veröffentlichung dieses Dekretes erfolgte, unbeschadet der Anwendung der anderen Strafen, die in den bestehenden Gesetzen bestimmt sind.

(Durch Art. 1 des Dekretes vom 4. Februar 1916 wird genau bestimmt, daß die Beförderung solcher österreichisch-ungarischer Waren verboten ist, aus welchem Land sie auch kommen mögen. Siehe unten Seite 85.)

Art. 2. Durch den Finanzminister oder den Minister der Kolonien können in Abänderung dieses Verbots besondere Bewilligungen von Fall zu Fall gewährt werden für den Transport und den Empfang der betreffenden Waren, oder auch durch die Behörden, welche von den genannten Ministern hierzu bezeichnet sind, und zwar nach vorausgegangener Verständigung mit dem Militärkommando des betreffenden Gebietes.

Für diesen Fall sind für die angekommenen Waren die Zollsätze des allgemeinen in Kraft stehenden Tarifes maßgebend.

Art. 3. Das gegenwärtige Dekret tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

III. Das Dekret vom 24. Juni 1915 über das Verbot von Verkäufen, Abtretungen und anderen Rechtsgeschäften mit Angehörigen von Österreich-Ungarn mit dem Verbot gerichtlicher Geltendmachung von Ansprüchen¹⁾²⁾ hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Verkäufe, Abtretungen und irgendwelcher Eigentumsübergang an Liegenschaften oder Immobilienrechten, welche den Angehörigen des österreich-ungarischen Kaiserreiches gehören oder Personen, welche dort wohnen, entbehren jeder rechtlichen Wirksamkeit im Königreich Italien und in den italienischen Kolonien, wenn sie in der Zeit vom 24. Mai 1915 an und während des Krieges erfolgten.

Ebenso entbehren jeglicher rechtlichen Wirksamkeit alle in gleicher Zeit erfolgten Abtretungen von Waren, Forderungen, alle Handelsgeschäfte, oder allgemein alle Rechtsgeschäfte, welche darauf ausgehen, an Stelle eines Angehörigen oder einer juristischen Person des österreich-ungarischen Staates einen Angehörigen einer anderen Nation zu setzen.

Art. 2. Während des Krieges kann kein Österreicher, keine juristische Person oder Gesellschaft von Österreich-Ungarn oder dort wohnend oder sich aufhaltend, in Italien rechtliche Schritte, Klagen und Prozesse in Zivil-, Handels- oder Verwaltungssachen vor irgend einer Behörde des Königreiches oder der Kolonien einleiten oder fortsetzen, selbst nicht, wenn es sich um nichtstreitige Rechtsachen handelt. Ebensowenig sind hypothekarische Überschreibungen zulässig.

¹⁾ Decreto luogotenenziale 24 giugno 1915, n. 902. Gazzetta ufficiale 24. Juni 1915, n. 158. Provvedimenti No. 2, S. 25, Momigliano, S. 83. Rivista del diritto commerciale 1915 I Seite 494.

²⁾ Durch Dekret vom 20. Dezember 1915 wurde das Dekret vom 24. Juni 1915 auch anwendbar erklärt gegen Angehörige und Bewohner der Türkei. Überdies verfügte ein Dekret vom 14. Februar 1916 die Sequestration des in Italien liegenden Vermögens von Türken. Siehe Rivista del diritto comm. 1916 I. S. 184 und 235.